



# BRANDSCHUTZRICHTLINIE

BRANDSCHUTZORDNUNG NACH DIN 14096

## 1 . VERHALTEN IM BRANDFALL

---

Brände fügen der Volkswirtschaft beträchtlichen Schaden zu und gefährden darüber hinaus Menschenleben in erheblichem Umfang.

Um Brände möglichst zu verhindern bzw. bekämpfen zu können und damit eine Gefährdung von Menschenleben und eine Vernichtung von Sachwerten abzuwenden, ist die Beachtung bestimmter Regeln und Vorschriften unerlässlich. Für die Bediensteten in den Einrichtungen des Öffentlichen Dienstes gilt dies in besonderem Maße. Die wichtigsten Regeln und Vorschriften sollen durch diese Brandschutzrichtlinie zur Kenntnis gebracht werden.

**Sofortige Alarmierung der Feuerwehr über Notruf!**

**Die Notrufnummer der Feuerwehr von allen Telefonanschlüssen**

**0-112**

Der Telefonnotruf ist ein besonderer, nur für Notfälle vorgesehener Anschluss. Weitere innerbetriebliche Meldung über dem Brand entnehmen Sie bitte den Notfallplänen. Die Angaben der Notfallpläne sind auf das jeweilige Gebäude der Hochschule abgestimmt, deren Besonderheiten zu beachten sind.

Folgende Angaben sind bei der Meldung zu tätigen:

- Wer meldet (Name der anrufenden Person und Telefonnummer)?
- Was ist passiert (Art und Umfang des Brandes, Rauch, Feuer, Gefährdung von Menschenleben)?
- Wie viele Personen sind betroffen/verletzt?
- Wo ist etwas passiert (Anschrift, Gebäudeteil, Geschoss, Raumnummer)?
- Warten auf Rückfragen!

Die **Bekämpfung** des Brandes ist sofort mit den bereitgestellten Feuerlöschgeräten zu beginnen und bis zum Eintreffen der Feuerwehr fortzusetzen.

## 2 . PERSONENRETTEN GEHT VOR BRANDBEKÄMPFUNG

---

Die nächsten **Mitarbeiter\*innen und Studierenden** sind zu **verständigen**. Die **Feuerwehr** ist nach Möglichkeit **einzuweisen** bzw. **einweisen zu lassen**.

Zur Abgabe eines Situationsberichtes sowie zur Erteilung weiterer Auskünfte an die Feuerwehr sollte sich eine sach- und ortskundige Person bereithalten.



Alle Bediensteten müssen im Brandfall wichtige Handlungen, eventuell auch ihnen persönlich zugeteilte Aufgaben ohne Verzögerung erledigen. Die gebäudeinternen Evakuierungspläne/ Rettungs- und Notfallpläne sind hierbei zu beachten.

Personen, deren **Kleidung in Brand geraten ist**, sind auf den Boden zu legen, damit die **Flammen mit Decken** oder ähnlichem **erstickt** werden können.

In Räumen, die von einem ausgebrochenen Brand bedroht sind, sollen, soweit noch möglich, **Gefahrenquellen beseitigt** werden.

**Elektrogeräte und Maschinen** sind **abzuschalten**: Bei nicht ortsfestem Anschluss müssen die Stecker aus der Steckdose gezogen werden.

Soweit vorhanden, ist der **Hauptschalter** (Nottaster) zu **betätigen**.

**Versuchsaufbauten** sind **still zu setzen**, **Gasventile** zu schließen **Fenster und Türen** sollten geschlossen werden.

Von besonderer Bedeutung ist die **Verhinderung** des Ausbruchs einer **Panik**. Deshalb ist ruhiges und besonnenes Handeln von größter Wichtigkeit. Bei notwendigen Gebäuderäumungen sind die Räume zügig, jedoch ohne Hast, zu verlassen und die Sammelplätze Urbanstraße und Urbanplatz aufzusuchen.

Durch Zählung oder Namenskontrolle soll festgestellt werden, ob alle Personen, auch zu diesem Zeitpunkt im Gebäude anwesende Gäste, Handwerker u. a., die Gefahrenzone verlassen haben!

Sollte der geringste Verdacht bestehen, dass sich noch Personen im Gebäude befinden, ist der Einsatzleiter der Feuerwehr unverzüglich zu benachrichtigen.

Personen, die nicht mit Feuerbekämpfungsaufgaben beschäftigt sind, sollen die Brandstelle und deren weitere Umgebung verlassen. Zuschauer gefährden sich selbst und behindern die Lösch- und Rettungsarbeiten erheblich.

**Personen**, die sich **in Gefahr** befinden, sind sofort bis zur nächsten rauchfreien Zone zu bringen und von dort umgehend zum Sammelplatz weiterzuleiten.

Zu beachten ist dabei:

- die aus der schnellen Brand- und Brandgasausbreitung sowie der damit verbundenen Rauchentwicklung ausgehenden Gefahren
- die Verstopfung der Rettungswege zu vermeiden
- die eigene Gefährdung durch den Löscheinsatz zu minimieren
- die mögliche Behinderung des Löscheinsatzes und Rettungsmaßnahmen zu unterlassen



Die **Gefährlichkeit der Brandgase** und der damit verbundenen Rauchentwicklung liegt vor allem in der

- Verdrängung atembarer Luft
- der durch den Verbrennungsprozess freigesetzten Wärme
- der starken Verdunkelung der Räume, die sichtbehindernd wirkt und jede Orientierung erschwert

Eine große Gefahr für Leben und Gesundheit besteht durch das in Brand- und Rauchgasen enthaltener sehr giftiger **Kohlenmonoxid (CO)**.

Auf der Flucht vor dem Feuer ist jede durchschrittene **Tür** zu **schließen** (nachfolgende Personen beachten), um die schnelle **Ausbreitung des Feuers** und **der Brandgase** zu **verhindern**.

Die Selbstversorgung des Brandherdes mit Sauerstoff erfolgt durch Frischluftzufuhr am Boden, deshalb beim **Flüchten aus stark verrauchten Räumen** sich **stets dicht am Boden** bewegen (kriechen), da die Brandgase nach oben steigen und die Temperatur um ein Mehrfaches höher ist, wie am Boden.

Nasse Tücher vor Mund und Nase gepresst, können hilfreich sein, schützen aber nicht vor dem hochgiftigen Kohlenmonoxid.

Nach Ausbruch eines Brandes dürfen **Aufzüge nicht** mehr **benutzt** werden, da durch Brandeinwirkung möglicherweise die Elektroinstallation jederzeit zerstört werden könnte. Die Aufzugskabine bleibt dann stehen. Durch die sich in den Aufzugsschächten besonders schnell ausbreitenden Brandgase (dem sogenannten Schornsteineffekt), droht Erstickungsgefahr.

Auf den folgenden Seiten werden wichtige Maßnahmen und Handlungsanleitungen zum vorbeugenden sowie abwehrenden Brandschutz dargelegt, die im Gefahrenfall über Ihr Leben entscheiden können.

### 3 . VORBEUGENDE BRANDSCHUTZMAßNAHMEN

---

Alle Bediensteten der HMDK Stuttgart haben sich mit dem Inhalt der für das betreffende Gebäude zutreffenden Evakuierungspläne vertraut zu machen.

Wer die Evakuierungspläne erst im Ernstfall zu lesen und zu verstehen versucht, wird weder schnell genug noch sachgerecht handeln können.



**Prägen Sie sich darüber hinaus ein:**

- die Lage und den Verlauf der Fluchtwege,
- den Standort der nächstgelegenen Feuermelder sowie
- den Standort der nächstgelegenen Feuerlöschgeräte und deren Anwendung

**Flucht- und Verkehrswege** sind stets geschlossen (nicht verschlossen) zu halten.

Sind in den Gebäuden selbstschließende Brand- oder Rauchschutztüren vorhanden, dürfen sie nicht durch Keile oder andere Zwischenlagen blockiert werden.

Das Offenhalten ist nur bei der Verwendung von elektromagnetischen Türhaltern, in Verbindung mit Rauchgasmeldern, gestattet.

**Sicherheitszeichen** (Schilder), wie Verbots-, Warn-, Gebots- und Rettungszeichen, die dem **vorbeugenden Brandschutz** dienen, sind ausnahmslos gewissenhaft zu beachten.

Sie dürfen nicht verhängt, überklebt, entfernt oder anderweitig unlesbar gemacht werden. Selbstklebe- und Folienschilder sind nach der malermäßigen Instandsetzung zu ersetzen.

Werden **Elektrogeräte** verwendet, müssen sie typengeprüft sein. Sie tragen dann ein entsprechendes Prüfzeichen (VDE-, GS, oder CE - Zeichen und Prüfplombe).

Elektrische Geräte, z. B. Kocher, Bügeleisen und dergleichen, sind sofort nach dem Gebrauch oder auch bei nur vorübergehendem Verlassen des Raumes abzuschalten.

Wärmegeräte, wie z. B. Kaffeemaschinen, dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie mit einem Überhitzungsschutz versehen sind und auf einer unbrennbaren Unterlage stehen. Der Gebrauch von Tauchsiedern ist grundsätzlich verboten.

Elektrogeräte, die Wärme erzeugen (auch Fernsehgeräte, Kühlschränke, Videogeräte usw.), müssen so aufgestellt werden, dass die Luft ungehindert zirkulieren kann und ein Wärmestau vermieden wird.

Mängel an elektrischen Geräten sind dem Vorgesetzten zu melden. Fehlerhafte Geräte sind sofort der Benutzung zu entziehen und dem Elektroschrott zuzuführen.

Reparaturen dürfen nur von Elektro-Fachleuten des Gemeinsamen Technischen Dienstes (GTD) ausgeführt werden. Dem Laien ist dies ausdrücklich untersagt!

**Aschenbecher** dürfen **nicht** in den **Papierkorb**, sondern nur in die dafür vorgesehenen Behälter entleert werden.



**Brandgefährliche Flüssigkeiten**, wie Benzin, Alkohol, Spiritus usw., dürfen nur in geringen Mengen und nur in den dafür vorgesehenen Behältern aufbewahrt werden. Zu beachten sind hier die „Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten“ (TRbF 100 und TRbF 110).

Die Lagerung größerer Mengen ist nur in den hierfür besonders eingerichteten Räumen zulässig.

**Das Rauchen** und der unbefugte Umgang mit **offenem Licht** in Hörsälen, Seminar- und Unterrichtsräumen ist verboten.

**Brennbare Abfälle** sind in den hierfür vorgesehenen Behältern zu sammeln.

Handtücher, Decken, Papier, Holz oder Kleidungsstücke dürfen nicht auf Heizkörper gelegt werden.

Ölige oder mit brennbaren Flüssigkeiten **getränkte Lappen** usw. sind nur in den hierfür vorgesehenen Behältern (unbrennbar und selbstschließend) zu sammeln. Die Behälter sind **täglich** zu entleeren. **Achtung: Es besteht die Gefahr der Selbstentzündung!**

Explosionsgefahr besteht bei **Druckgasflaschen**. Durch Erwärmung steigt der Gasdruck stark an, so dass die Möglichkeit des explosionsartigen Zerknallens besteht.

Aus diesem Grund dürfen sie **nie** in Fluchtwegen und Treppenhäusern aufgestellt oder auch nur vorübergehend abgestellt werden.

Bei ihrer Aufstellung und Benutzung sind die einschlägigen Vorschriften sorgfältig zu beachten (Druckgas-Verordnung und dazugehörige Technische Regeln, GUV 0.1, Richtlinien für Laboratorien).

Das **Abbrennen von Wachskerzen** darf nur auf einer nichtbrennbaren, standsicheren Unterlage und unter **ständiger Aufsicht** erfolgen.

Besondere Vorsicht ist erforderlich beim Arbeiten mit **offener Flamme** (schweißen, schleifen, brennschneidendes Abbrennen und ähnliche Arbeiten). Funken können an schwer zugängliche Stellen spritzen und leicht entzündliches Material in Brand setzen.

Brennbare Gegenstände und Materialien sind aus der Gefahrenzone zu entfernen, ggf. sind Schweißwagen aufzustellen und eine Kontrolle nach Beendigung der Arbeiten einzurichten. Bei Unklarheiten muss der/die Sicherheitsingenieur\*in befragt werden (die Unfallverhütungsvorschrift – GUV 3 8 – ist unbedingt zu beachten).



Die Neueinrichtung von **brand- und explosionsgefährdeten Räumen** sowie Neuanschaffung oder Umsetzung von Feuerlöscheinrichtungen sind vor der Durchführung dem GTD schriftlich zu melden.

Durch regelmäßige Überprüfung der Kellerräume ist eine brandfördernde Ansammlung von brennbaren Stoffen zu unterbinden. Nötigenfalls ist eine **sofortige Entsorgung** vorzunehmen.

**Feuerwehruzufahrten** müssen ständig frei zugänglich gehalten werden, das Parken von Fahrzeugen oder das Abstellen von Gegenständen ist verboten.

**Hydranten und Löschwassersteigleitungen** innerhalb und außerhalb von Gebäuden müssen stets in betriebsbereitem Zustand sein. Sie dürfen nicht verstellt werden, da sie jederzeit frei zugänglich sein müssen. Außerhalb von Gebäuden befindliche Hydranten sind im Winter von Schnee und Eis freizuhalten.

**Schadhafte Hydranten und Handfeuerlöcher** sind dem GTD zu melden. Gebrauchte bzw. defekte Handfeuerlöcher sind zwecks umgehenden Umtauschs dem GTD zu melden.

In handelsüblichen **Kühlschränken** dürfen brennbare Flüssigkeiten wegen der damit verbundenen Explosionsgefahr grundsätzlich nicht eingestellt werden. Wenn nötig, sind entsprechende Verbotsschilder an den Kühlschränken anzubringen.

**Feuerlöschgeräte, Brandmeldeanlagen, Hauptabsperrschieber für Gas und Wasser sowie Hauptschalter** für Elektroenergie sind **ständig freizuhalten**.

Vor Verlassen des Arbeitsplatzes zum **Ende der Dienstzeit**, ist eine **Überprüfung** des Platzes bzw. Raumes vorzunehmen:

- Elektrogeräte, soweit möglich, abschalten
- Fenster schließen
- Ventile an Bunsenbrennern, Druckgasflaschen u. ä. schließen

Bei einem Brand können schwer oder überhaupt **nicht ersetzbare Unterlagen**, wie z. B. EDV-Speicher, Protokolle, Messwerttabellen, Forschungsberichte usw. vernichtet werden. Deshalb wird dringend empfohlen, Duplikate anzufertigen und diese in einem anderen Gebäude aufzubewahren.

Allgemein gilt: **Jede Ursache für einen Brand ist sofort zu beseitigen.**

**Jeder Brand**, auch wenn er sofort gelöscht werden konnte, ist dem GTD unter Telefon: 4601 oder der Pforte umgehend **zu melden**.

